



Merkblatt

„Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel für Leistungen des Kommunalen Trägers nach § 22 SGB II“

Allgemeines:

Dieses Merkblatt regelt die Zuständigkeiten im Verfahren eines Umzuges von Personen mit Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Umzüge innerhalb von Berlin sowie von und nach Berlin.

1) Umzüge innerhalb des Landes Berlins:

Das Jobcenter am bisherigen Wohnsitz der leistungsempfangenden Person (**abgebendes Jobcenter**) trifft **die nachstehenden** Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Umzug:

- die Erteilung von Zusicherungen zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung (Zahlung der 1.Miete) soweit die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.
Ausnahme: Sofern eine nahtlose Leistungszahlung sichergestellt werden kann (in der Regel bei sechs Wochen Vorlaufzeit), kann die Zahlung der ersten Miete durch das aufnehmende Amt erfolgen. Siehe auch fachliche Weisung zu § 36 SGB II,
- die Erteilung von Zusicherungen zu Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung, soweit gem. § 22 Abs. 6 SGB II die Zusicherung vor dem Umzug beantragt wurde und der Umzug z.B. durch ein Kostensenkungsverfahren durch den kommunalen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist (siehe Nummer 8.2 Abs. 3 der AV-Wohnen) und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (hiervon ist aufgrund der aktuellen Gegebenheiten am Berliner Wohnungsmarkt auszugehen - siehe auch Nummer 8.2 Abs. 1 der AV-Wohnen).
- die Erteilung von Zusicherungen zur Einzugsrenovierung **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung, soweit diese zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich ist und diese ortsüblich ist (Bundessozialgericht - B 4 AS 49/07 R vom 16. Dezember 2008), weitere Ausführungen siehe Nummer 9 der AV-Wohnen.
Da die Einzugsrenovierung zur Herstellung der Bezugsfertigkeit der Wohnung grundsätzlich vor Einzug durchzuführen ist, sind diese Kosten vom abgebenden Jobcenter zu übernehmen.
Ist zur Feststellung der Notwendigkeit eine Prüfung erforderlich, sollte die Möglichkeit der Amtshilfe des Prüfdienstes des aufnehmenden Jobcenters geprüft werden.
(BEACHTE: Einzige Ausnahme ist, dass sich ein Renovierungsbedarf der antragstellenden Person erst nach Umzug in die neue Wohnung und nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel

offenbart. Nur dann ist ausnahmsweise der Antrag vom annehmenden Jobcenter zu bearbeiten).

- Erstaussstattungen für die Wohnung **einschließlich** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung (**BEACHTEN:** Einzige Ausnahme ist, dass sich ein Erstaussstattungsbedarf der antragstellenden Person erst nach Umzug in die neue Wohnung und nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel offenbart. Nur dann ist ausnahmsweise der Antrag vom annehmenden Jobcenter zu bearbeiten. Siehe Exkurs unter 4.)
- die Erteilung von Zusicherungen zu Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen **ohne** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung

Hinweis:

Die Entscheidungen des abgebenden Jobcenters sind für das annehmende Jobcenter bindend.

Die Leistungsgewährung einschließlich Bescheiderteilung und/oder Abschluss von Darlehensverträgen und Abtretungserklärung sowie Zahlung der Mietkaution oder/und Genossenschaftsanteile erfolgt vom annehmenden Jobcenter auf der Grundlage der Zusicherung des abgebenden Jobcenters.

Die Beitreibung der nach § 22 Absatz 6 SGB II gewährten Darlehen auf der Grundlage des § 42a SGB II erfolgt vom annehmenden Jobcenter.

Das annehmende Jobcenter stellt zur Vermeidung von Zahlungsrückständen die zeitnahe Gewährung der Mietkaution/Genossenschaftsanteile sicher.

Unabhängig von zukünftigen Regelungen zur Fallübergabe ist die nahtlose Gewährung der Kosten für die Wohnung sicherzustellen.

Dazu stellt das abgebende Jobcenter alle erforderlichen Informationen im Rahmen des Zusicherungsschreibens, das für den Bereich der Kosten der Wohnung als „Überweisungsschein“ fungiert, zur Verfügung. Es ist **ggf.** auch zu vermerken, welcher Ausnahmetatbestand zu einer Akzeptanz der Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes geführt hat (Wohnungslose, behinderte Menschen etc.). Gleichzeitig wird anheimgestellt, die Zusicherung ggf. mit Einverständnis der leistungsberechtigten Person an das virtuelle Postfach des annehmenden Jobcenters zu senden.

2) Neuanmietung von Wohnraum ohne laufenden Leistungsbezug zum Beispiel im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Haft oder Trennung:

Im Fall eines beabsichtigten Umzuges (ohne laufenden Leistungsbezug) innerhalb oder nach Berlins (zum Beispiel nach einer Trennung oder für die Zeit nach der Haftentlassung) ist der **annehmende Träger** zuständig.

- Entscheidungen werden in dem unter 1) genannten Umfang - ohne laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II - vom annehmenden Jobcenter getroffen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Die Zuständigkeit begründet sich nach der örtlichen Lage der anzumietenden Wohnung.
- Erfolgt die Antragstellung nach Haftentlassung oder nach Vollzug der räumlichen Trennung ohne festen Wohnsitz und besteht ein laufender Leistungsbezug nach dem SGB II, ist entsprechend 1) zu verfahren. Es sind die gesonderten Zuständigkeitsregelungen für Wohnungslose AV ZustSoz (letzte Wohnsitz begründende polizeiliche Meldung oder Geburtsdatenregelung, wenn keine einwohnerrechtliche Meldung in Berlin vorhanden ist) zu beachten.

3) Umzüge von und nach Berlin über die Grenze des Kommunalen Trägers hinweg

Im Fall eines beabsichtigten Umzuges über die Grenzen eines Kommunalen Trägers hinweg ist der **abgebende Träger** zuständig für die:

- Prüfung und Bewilligung der mit dem Umzug verbundenen Umzugskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II.

Der **annehmende Träger** ist zuständig für die:

- Bestätigung der örtlich geltenden Angemessenheitskriterien und Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung (§ 22 Abs. 4 SGB II), eine Erforderlichkeit des Umzuges muss dafür nicht vorliegen.
- Bewilligung von Mietkaution oder / und Genossenschaftsanteilen (§ 22 Abs. 6 SGB II) soweit der Umzug z.B. durch ein Kostensenkungsverfahren durch den kommunalen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist (siehe Nummer 8.2 Abs. 3 der AV-Wohnen) und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (hiervon ist aufgrund der aktuellen Gegebenheiten am Berliner Wohnungsmarkt auszugehen - siehe auch Nummer 8.2 Abs. 1 der AV-Wohnen).
Das annehmende Jobcenter bestimmt sich in Berlin nach der örtlichen Lage der anzumietenden Wohnung.

4.) Exkurs - Erstaussstattung der Wohnung (§ 24 Abs. 3 SGB II):

„Wird ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen für Bedarfe der Erstaussstattung einer Wohnung im Zusammenhang mit einem Umzug zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Bereich des Trägers am Wegzugsort hatte, ist der bisherige Träger für die Leistungserbringung zuständig. [...] Eine generelle Zuständigkeit des Trägers am Zuzugsort für die Gewährung von Leistungen für Bedarfe der Erstaussstattung einer Wohnung bei einem Umzug besteht nicht.“ (LSG Bayern 26.01.2021 - L 11 AS 802/19).

Es kommt folglich für die Zuständigkeit der Gewährung der Erstaussstattung darauf an, wo sich die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung aufhält, nicht von welchem Träger sie noch oder schon Leistungen erhält.